

Begriffe im Zusammenhang mit Wohnen im Alter

1	Begrifflichkeiten der Art und Wohnungsbeschaffenheit	3
1.1	Behindertengerechtes Wohnen	3
1.2	Seniorenrechtliches Wohnen	3
1.3	Barrierefreies Wohnen	3
1.4	Rollstuhlgerechtes Wohnen	3
1.5	Integratives Wohnen.....	3
2	Begrifflichkeiten der Wohnformen im Alter	4
2.1	Selbstbestimmte Konzepte im eigenen Wohnumfeld	4
2.1.1	Wohnen zu Hause	4
2.1.1.1	Wohnen zu Hause und Organisation der Pflegedienstleistung durch Angehörige sowie Freunde und Freundinnen	
2.1.1.2	Wohnen zu Hause und Organisation der Pflege durch professionelle Dienstleister	
2.1.1.3	Wohnen zu Hause und Organisation der Pflege im Quartiersbezug (Quartierskonzepte)	
2.1.2	Drei-Generationen-Haus	4
2.1.3	Mehrgenerationen-Haus	5
2.1.4	Seniorenwohngemeinschaft.....	5
2.1.5	Seniorenhausgemeinschaft	5
2.2	Geleitete Konzepte im eigenen Wohnumfeld	6
2.2.1	Betreutes Wohnen zu Hause	6
2.2.2	Ambulant betreute Wohngemeinschaften	7
2.3	Vornehmlich stationäre Wohnformen	8
2.3.1	Bürgerheim, Seniorenheim, Pflegeheim.....	8
2.3.2	Seniorenresidenz	8
2.3.3	Hospize	8

Vorwort

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

nachdem es im Zusammenhang mit seniorenrechtlichem Wohnen eine Flut von Begrifflichkeiten gibt, war es unser Ziel, eine Übersicht zu schaffen, die diese ordnet und möglichst knapp erklärt.

Diese Übersicht kann und will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Außerdem überschneiden sich die Begrifflichkeiten oftmals, so dass es unmöglich ist, klare Grenzen in den Erklärungen zu ziehen. Ferner ist bei dem mannigfaltigen Angebot nicht auszuschließen, dass es Wohnformen gibt, die entweder mehr oder auch weniger als das hier Beschriebene bieten.

Dennoch hoffen wir, mit dieser Übersicht ein wenig Licht in den Dschungel der Begrifflichkeiten zu bringen.

Nach wie vor ist aber oberste Priorität,

ein möglichst langes und selbstständiges Wohnen im häuslichen Umfeld unter dem Motto:

„Daheim vor Heim“

zu erleben.

Sollte das dann nicht mehr möglich sein, wird wohl jeder für sich entscheiden müssen, was für ihn die zukünftige Lebensart sein wird. Bei allem ist die Kostenfrage und der gesundheitliche Zustand entscheidend.

Oftmals stellt sich dann die Frage, wo und wie möchte ich meinen Lebensabend verbringen. Darauf die Antwort zu finden, um dann die richtige Entscheidung zu treffen, ist nicht ganz einfach, da es sehr viele Kriterien gibt, die individuell zu berücksichtigen sind. Als kleine Hilfestellung zur Entscheidungsfindung haben wir Ihnen am Schluss des Ratgebers eine Auflistung beigelegt, in der Sie alle für **Sie** wichtigen und relevanten Kriterien selbst bestimmen und ankreuzen können, um bei Bedarf dann möglichst nahtlos in den Pflegebereich einer einschlägigen Einrichtung zu können.

1 Begrifflichkeiten der Art und Wohnungsbeschaffenheit

1.1 Behindertengerechtes Wohnen

Die Wohnung muss den speziellen Bedürfnissen eines behinderten Menschen genügen. Diese Anforderungen gehen über das Maß des „barrierefreien Wohnens“ und dem des „seniorengerechten Wohnens“ deutlich hinaus. Unbedingt erforderlich ist, die Voraussetzungen zu schaffen, völlig ohne Probleme mit dem Rollstuhl manövrieren zu können, sowohl im Zugangsbereich als auch in der Wohnung selbst.

1.2 Seniorengerechtes Wohnen

Die Wohnung muss in diesem Fall den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen genügen. Beispielsweise sollten hier schon in der Planung Vorkehrungen getroffen werden, damit Stolperstellen weitestgehend vermieden werden. Ebenso sollte bei der Einrichtung möglichst darauf geachtet werden, dass man sich auch mit einem Rollstuhl oder einer Gehhilfe in der Wohnung bewegen könnte. Für seniorengerechtes Wohnen spielt aber auch das Umfeld in der sich die Wohnung befindet, eine große Rolle. Hier sollte „seniorengerecht“ auch bedeuten, dass die Wege zum Arzt oder auch zur nächsten Einkaufsmöglichkeit sehr gering sind.

Vorschriften, wie die Wohnung gestaltet werden muss, um dieser Begrifflichkeit Rechnung zu tragen, gibt es hingegen nicht.

1.3 Barrierefreies Wohnen

Die Wohnung sollte so gestaltet sein, dass man sich möglichst leicht in ihr bewegen kann, auch mit Behinderungen. Ein wesentlicher Faktor ist der barrierefreie Zugang. Insgesamt gibt es entsprechende Vorschriften und Vorgaben hinsichtlich der baulichen Ausführung.

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte und nicht behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (§ 4 Barrierefreiheit gem. BGG – Behindertengleichstellungsgesetz)

1.4 Rollstuhlgerichtetes Wohnen

Die Wohnung ist speziell an den Anforderungen für Rollstuhlnutzer ausgerichtet. Sie gehen über die Anforderungen des „Barrierefreien Wohnens“ hinaus, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bewegungsflächen und die Art der Ausstattung. Grundlage bildet hierbei die DIN 18040 Teil 2.

1.5 Integratives Wohnen

Hierbei handelt es sich um das Miteinanderwohnen von Menschen aus verschiedenen Gruppen mit unterschiedlichen Lebenslagen, wie z.B. Alt und Jung, Familien und Alleinerziehende, Behinderte und nicht behinderte Menschen. Dies kann innerhalb der angesprochenen Wohnformen geschehen oder in speziellen Projekten.

2 Begrifflichkeiten der Wohnformen im Alter

2.1 Selbstbestimmte Konzepte im eigenen Wohnumfeld

2.1.1 Wohnen zu Hause

Wohnen zu Hause ist *die* Grundform des Wohnens - auch im Alter. Hier ist es notwendig, sowohl bei der Wohnraumbeschaffenheit als auch bei den evtl. notwendigen Pflegemaßnahmen selbst und eigenverantwortlich zu handeln. Diese Wohnform unterliegt naheliegender weise keiner besonderen gesetzlichen Vorschrift. Die Wohnung sollte nach oben angeführten Kriterien gestaltet werden. Schon vorzeitig sollte mit einer Wohnraumberatungsstelle Kontakt aufgenommen werden, um die Wohnung entsprechend den Bedürfnissen zu gestalten.

2.1.1.1 Wohnen zu Hause und Organisation der Pflegedienstleistung durch Angehörige sowie Freunde und Freundinnen

Hierbei handelt es sich um die am weitesten verbreitete Wohnform. Zum Teil wird die Wohnung durch bauliche bzw. gestalterische Veränderungen der verringerten Mobilität der Bewohner und Bewohnerinnen angepasst (z.B. Haltegriffe im Bad, Beseitigung von Türschwellen). Im Fall einer festgestellten Pflegebedürftigkeit durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen) erhalten die Bewohner bzw. Bewohnerinnen ggf. Pflegegeld.

2.1.1.2 Wohnen zu Hause und Organisation der Pflege durch professionelle Dienstleister

Auch bei dieser Variante werden in den Wohnungen zum Teil bauliche Anpassungsmaßnahmen durchgeführt. Der Unterschied zu der oben genannten ersten Variante besteht nur darin, dass die Dienstleistungen von professionellen Dienstleistern bzw. in ergänzender Kombination mit informellen Dienstleistungen erbracht werden.

2.1.1.3 Wohnen zu Hause und Organisation der Pflege im Quartiersbezug (Quartierskonzepte)

Verschiedene Bewohner initiieren innovative Entwicklungen, um die älteren Bürger in ihrem Umfeld zu halten. So gibt es zum Beispiel Ansätze von Wohnungsunternehmen in Quartieren mit einem hohen Anteil älterer Menschen, bei denen ein „Pflegekern“ in die Nachbarschaft integriert wird (z.B. in einer Etage eines Wohnhauses), der die gesamte Nachbarschaft versorgt.

2.1.2 Drei-Generationen-Haus

Diese Wohnform gründet auf die ursprünglichste aller Wohnformen. Kinder, deren Eltern und Großeltern, also drei Generationen, wohnen in einem Haushalt und versorgen sich gegenseitig. Sie stellt eine Wohnform dar, die es immer seltener gibt, nachdem vor allem der Wegzug der arbeitenden Generation eine solche allein deswegen schon nicht mehr zulässt.

2.1.3 Mehrgenerationen-Haus

Im Gegensatz zur o. g. Wohnform bezieht sich diese nicht auf eine einzelne Familie, die unter einem Dach wohnt. Hier wohnen vielmehr mehrere Generationen, u. U. auch mehrerer Familien miteinander. Jeder partizipiert vom Anderen. Im Gegensatz zu der o. g. Wohnform ist dieses Mehrgenerationen-Konzept nicht nur von einer einzelnen Familie abhängig und lässt sich deshalb etwas besser aufrecht erhalten. Diese *Wohnform* ist nicht zu verwechseln mit den Mehrgenerationen-Häusern, in denen sich mehrere Generationen treffen, um Gemeinsames zu unternehmen, *nicht* aber dort wohnen.

2.1.4 Seniorenwohngemeinschaft

Ein Zusammenschluss mehrerer, älterer Menschen, die miteinander in einer Gemeinschaft wohnen und im Bedarfsfall füreinander sorgen. Hier müssen ebenfalls das Umfeld, die Wohnsituation sowie ggf. die Pflegesituation selbst organisiert werden. Auch diese Form des Zusammenwohnens unterliegt keiner rechtlichen Regelung.

2.1.5 Seniorenhausgemeinschaft

Ähnlich wie die Seniorenwohngemeinschaft. Lediglich wohnt jeder Senior in einer eigenen Wohnung. Die Unterstützung untereinander läuft aber ähnlich ab.

2.2 Geleitete Konzepte im eigenen Wohnumfeld

2.2.1 Betreutes Wohnen zu Hause

Das „Betreute Wohnen zu Hause“ ist eine alternative Wohn- und Betreuungsform in der eigenen Häuslichkeit. Mit Hilfe einer Koordinationsstelle (Case-Manager) wird die ehrenamtliche und professionelle Hilfe individuell und bedarfsgerecht zusammengestellt. Die Koordinationsstelle bietet oder vermittelt die notwendigen Hilfen aus einem breiten Dienstleistungsangebot (z.B. hauswirtschaftliche Arbeiten, pflegerische Verrichtungen, Einkaufsservice, Fahr- und Begleitdienste, Hilfen für Haus und Garten, Essen auf Rädern, Hausnotruf). Vor allem im Alter besteht oft der Wunsch nach sozialen Kontakten und Sicherheit.

Ältere Menschen

- können in der eigenen Wohnung und in ihrem vertrauten Wohnumfeld bleiben;
- erhalten eine verbindliche, kontinuierliche Betreuung und damit Sicherheit, die die eigenständige Lebensführung möglichst lange erhält, fördert oder verbessert;
- erhalten vertraglich zugesicherte Leistungen;
- erhalten regelmäßig, mindestens 14-tägig, einen Besuch einer qualifizierten ehrenamtlichen Person;
- bekommen die für sie notwendigen Hilfen vermittelt.

(wörtlich aus StAMS, siehe Nr. 1 im nachgestellten Verzeichnis)

Diese Wohnform kann aber auch anderweitig organisiert werden und unterliegt keinen gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.2 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des **Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)** dienen dem Zweck, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Des Weiteren

- muss die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet sein - das heißt alle Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft bilden ein Gremium der Selbstbestimmung, in dem sie alle Angelegenheiten des Zusammenlebens sowie die Wahl der Dienstleistungserbringer regeln,
- muss der Pflege- und Betreuungsdienst sowie Art und Umfang der Leistungen frei wählbar sein,
- darf der Pflege- und Betreuungsdienst keine Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung haben. Der Pflege- und Betreuungsdienst ist Gast in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
- muss die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein, darf nicht Teil einer stationären Einrichtung sein und es dürfen sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
- dürfen nicht mehr als zwölf Personen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben.

(wörtlich aus StAMS, siehe Nr. 2 im nachgestellten Verzeichnis)

2.3 Vornehmlich stationäre Wohnformen

2.3.1 Bürgerheim, Seniorenheim, Pflegeheim

Sind Einrichtungen, die vornehmlich pflegebedürftige Menschen aufnehmen. Diese Heime unterliegen engen gesetzlichen Bestimmungen. Viele dieser Heime haben jedoch auch noch einen sogenannten „Rüstigen Bereich“ und öffnen sich zudem immer mehr nach außen. Wer rüstig genug ist, hat die notwendige Betreuung, wenn er sie braucht, kann aber jederzeit nach draußen, wie wenn es seine eigene Wohnung wäre. Im Rahmen der verschiedenen Heimkonzepte gibt es durchaus Überschneidungen mit sogenannten alternativen Wohnformen.

2.3.2 Seniorenresidenz

Seniorenresidenzen sind meist frei finanzierte und überdurchschnittlich gut ausgestattete Wohnanlagen, in denen vornehmlich Appartements, aber auch kleinere Wohnungen angeboten werden. Ambulante Pflege in der Wohnung, teils auch vollstationäre Pflegeleistungen in räumlich abgetrennten Bereichen der Anlage, können das vergleichsweise exklusive Angebotspektrum komplettieren.

Wohnstifte / Seniorenresidenzen können teilweise einen hotelähnlichen Charakter haben.

2.3.3 Hospize

Sind Einrichtungen, die sterbenden Menschen den letzten Abschnitt ihres Lebens so lebenswert wie möglich gestalten und Angehörige entsprechend - auch über den Tod des Betreuten hinaus - begleiten.

Literaturverzeichnis:

- 1) **Aus Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StAMS) vom 06.12.2012:**
www.stmas.bayern.de/senioren/wohnen/betreut_zuhause.php
- 2) **Aus Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StAMS) vom 06.12.2012:**
www.stmas.bayern.de/senioren/wohnen/alternativ.php